



# Satzung TSV Oberensingen

mit eingearbeiteten Änderungen Stand: September 2011



# Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§2 Aufgaben und Zweck des Vereins .....	3
§3 Einnahmen .....	3
§4 Ausgaben .....	4
§5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§7 Beiträge.....	6
§8 Organe des Vereins .....	6
§9 Hauptversammlung .....	7
§10 Gesamtausschuss .....	8
§11 Vorstand.....	9
§12 Kassenprüfer.....	9
§13 Abteilungen .....	10
§13.1 Vereinsjugend.....	10
§14 Auflösung des Vereins.....	10

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1946 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportvereinigung Oberensingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen (Register Nr. 8) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.". Er hat seinen Sitz in Oberensingen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, nationalen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Abhaltung von regelmäßigen Spiel-, Turn- und Sportübungen. Bereitstellung von Geräten und Übungsplätzen. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Spiel-, Turn- und Sportübungen erforderlichen Personen (Trainer, Schiedsrichter, Turnwarte) sowie die Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## §3 Einnahmen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen,
- b) den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
- c) sonstigen Einkünften, freiwilligen Überweisungen.

## §4 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen in:

- a) Aufwendungen im Sinne des § 2
- b) Verwaltungskosten,
- c) sonstige Ausgaben.

## §5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- d) Ein Mitglied erhält als Anerkennung seiner Treue zum Verein folgende Auszeichnung (gerechnet ab dem 16. Lebensjahr)
  - a) nach 25 Jahren die silberne Vereinsnadel,
  - b) nach 40 Jahren die goldene Vereinsnadel.

### 2. Verlust/Ende der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

aa) Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

bb-1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 1 Jahr im Rückstand ist

bb-2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

bb-3) Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

oder

bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen, Ausnahme § 11, Abs. 4. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins sich sportlich betätigen.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## §7 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen

### 1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten: die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der Außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

## §9 Hauptversammlung

1. Im 1. Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die Hauptversammlung von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in der Nürtinger Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu Bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses zu § 10 b, e, f und g.
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, des Jugendsprechers, des Wirtschaftsbuchführers und des Wirtschaftsabrechners sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 7, Ziffer 2).
- h) Entscheidung über Ankauf, Verkauf, Belastung von Grundstücken.
- i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung in der Nürtinger Zeitung bekannt zu geben.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von einem 3/4 der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## §10 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
  - a) Die Mitglieder des Vorstands,
  - b) Sachbearbeiter für das Mitgliederwesen (EDV),
  - c) der Jugendleiter,
  - d) der Jugendsprecher,
  - e) der Pressewart,
  - f) zwei Vereinsmitglieder,
  - g) zwei Vergnügungsausschussmitglieder,
  - h) Wirtschaftsbuchführer und Wirtschaftsabrechner,
  - i) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.

Jedes anwesende Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.

Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.

Der Wirtschaftsbuchführer und Wirtschaftsabrechner werden vom Vorstand bestellt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf ein Jahr gewählt bzw. bestellt.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 9 Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen und nicht von Ausschüssen oder Abteilungsleitern selbständig erledigt werden.

4. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sind.

5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses hierzu schriftlich erteilt ist.

6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses, die Hauptversammlung und andere Versammlungen des Vereins.

Er überwacht die einzelnen Abteilungen und sorgt für gute Zusammenarbeit. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Entstandene tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen werden ihnen ersetzt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung ferner eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung beschließen.

## §12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

## §13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit durch den Hauptkassierer erfolgen.

### §13.1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von einem 3/4 der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Vereinsregister verlangt werden, können vom Ausschuss beschlossen werden.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27.03.1987 beschlossen.